I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 750/81 DES RATES

vom 16. März 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte aus dem Jahr 1979, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2299/77 (3), ist namentlich für geschlachtete Enten, Gänse und Truthühner folgendes festgesetzt worden :

— die zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetem Geflügel in der Gemeinschaft und in Drittländern notwendige Futtergetreidemenge,

— der Pauschbetrag für die übrigen Futterkosten sowie für die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Kilogramm geschlachtetes Geflügel.

Diese Werte sind für Truthühner ohne Unterscheidung nach den Aufmachungsformen festgesetzt worden. Durch die Entwicklung des Handelsverkehrs ist es notwendig geworden, zwei verschiedene Aufmachungsformen einzuführen. Für diese beiden Aufmachungsformen sind deshalb die Faktoren für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises festzusetzen.

Aufgrund einer Prüfung der verfügbaren Daten über die Veredelungsleistungen und die allgemeinen Kosten sind folgende Berechnungsfaktoren zugrunde zu legen :

— für die Berechnung der Abschöpfung verwendeter Veredelungskoeffizient :

1 : 2,338 für geschlachtete Truthühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 80 v. H." genannt,

und

1 : 2,562 für geschlachtete Truthühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf, Hals und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, im folgenden „Aufmachung 73 v. H." genannt ;

— für die Berechnung des Einschleusungspreises verwendeter Veredelungskoeffizient :

1 : 2,275 für geschlachtete Truthühner der Aufmachung 80 v. H. ;

1 : 2,493 für geschlachtete Truthühner der Aufmachung 73 v. H. ;

— Pauschbetrag :

1,1875 ECU je Kilogramm für geschlachtete Truthühner der Aufmachung 80 v. H. ;

1,3013 ECU je Kilogramm für geschlachtete Truthühner der Aufmachung 73 v. H..

Bei einigen Arten, insbesondere bei Enten, Gänsen und Truthühnern, ist ein Anstieg der allgemeinen Kosten zu beobachten, der nicht durch die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen aufgefangen wird. Für diese Erzeugnisse sind folglich die Pauschbeträge entsprechend anzupassen.

Das sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 ergebende Zolltarifschema ist im Ge-

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.
(3) ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 1.

meinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3000/80 [2], enthalten.

Bei der gleichen Gelegenheit sind die Pauschbeträge, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 noch in Rechnungseinheiten ausgedrückt sind, in ECU anzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Die Tarifstelle 02.02 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

[1] ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 315 vom 24. 11. 1980, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Kilogramm	Zusammensetzung	
1	2	3	4	
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :			
	A. Küken :			
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	0,830 Stück	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	II. andere	0,392 Stück	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Geflügel, unzerteilt :			
	I. Hühner :			
	a) Aufmachung 83 v. H.	1,925	Mais Gerste	80 v. H. 20 v. H.
	b) Aufmachung 70 v. H.	2,189	Mais Gerste	80 v. H. 20 v. H.
	c) Aufmachung 65 v. H.	2,385	Mais Gerste	80 v. H. 20 v. H.
	II. Enten :			
	a) Aufmachung 85 v. H.	2,853	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	b) Aufmachung 70 v. H.	3,464	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	c) Aufmachung 63 v. H.	3,849	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	III. Gänse :			
	a) Aufmachung 82 v. H.	3,122	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	b) Aufmachung 75 v. H.	3,413	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	IV. Truthühner :			
	a) Aufmachung 80 v. H.	2,338	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	b) Aufmachung 73 v. H.	2,562	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.
	V. Perlhühner :	3,808	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in Kilogramm	Zusammensetzung		Pauschbetrag in ECU
1	2	3	4		5
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :				
	A. Küken :				
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	0,830 Stück	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	0,7254
	II. andere	0,392 Stück	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	0,1751
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :				
	A. Geflügel, unzerteilt :				
	I. Hühner :				
	a) Aufmachung 83 v. H.	1,684	Mais Gerste	80 v. H. 20 v. H.	0,7337
	b) Aufmachung 70 v. H.	1,915	Mais Gerste	80 v. H. 20 v. H.	0,8342
	c) Aufmachung 65 v. H.	2,087	Mais Gerste	80 v. H. 20 v. H.	0,9089
	II. Enten :				
	a) Aufmachung 85 v. H.	2,647	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	0,8042
	b) Aufmachung 70 v. H.	3,214	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	0,9766
	c) Aufmachung 63 v. H.	3,571	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	1,0851
	III. Gänse :				
	a) Aufmachung 82 v. H.	3,049	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	1,2780
	b) Aufmachung 75 v. H.	3,333	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	1,1555
	IV. Truthühner :				
	a) Aufmachung 80 v. H.	2,275	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	1,1875
	b) Aufmachung 73 v. H.	2,493	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	1,3013
	V. Perlhühner :	3,410	Mais Gerste Hafer	60 v. H. 30 v. H. 10 v. H.	1,3729

ANHANG III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	IV. Truthühner :		
	a) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Hals, ohne Ständer, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H."	18 (Ab)	—